

A-I

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz

**Protokoll**

47. Sitzung (nicht öffentlich)

28. April 1988

Bad Salzuflen - Hotel Schwaghof  
Lemgo - Fachhochschule Lippe

10.00 bis 12.45 Uhr  
15.10 bis 16.45 Uhr

Vorsitzender: Abg. Lieven (CDU)

Stenographin: Hesse

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

- 1 Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes  
Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 10/2661

in Verbindung damit

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes  
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Drucksache 10/2127

Der Ausschuß setzt die in der gestrigen Sitzung,  
APr 10/900, begonnene Beratung der vorgenannten  
Gesetzentwürfe unter Einbeziehung der Synopse  
Vorlage 10/1581 mit Artikel I Nrn. 28 bis 51  
 (§§ 53 bis 84) fort.

Beschlüsse werden noch nicht gefaßt.

Die Fortsetzung der Beratung ist für die nächste  
Sitzung am 7. Juni 1988 vorgesehen.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
47. Sitzung

28.04.1988  
he-mm

- 2 Besprechung mit Vertretern der Fachhochschule Lippe in Lemgo über Fragen der Lebensmitteltechnologie:
- Biotechnologie
  - Fleischtechnologie
  - Mikrobiologie (u. a. Betriebs- und Lebensmittelhygiene)

Ergebnis der Besprechung siehe Diskussionsteil dieses Protokolls und Anlage.

Nächste Sitzung: Dienstag, den 7. Juni 1988

Fortsetzung der Beratung des Landeswasser-  
gesetzes

- - - - -

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
47. Sitzung

28.04.1988  
he-mm

### Aus der Diskussion

1 Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes  
Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 10/2661

#### in Verbindung damit

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes  
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Drucksache 10/2127

Der Ausschuß setzt die gestern unterbrochene Beratung fort; vgl.  
APr 10/900.

#### § 53 - Pflicht zur Abwasserbeseitigung

Ministerialrat Engelhardt (Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft) erläutert, in Abs. 1 werde etwas klargestellt, was im Grunde bereits klar sei, daß nämlich zur Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde auch das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung gehöre. Hier allerdings sei die Schnittstelle; danach unterliege der Klärschlamm nicht mehr der wasserrechtlichen, sondern der abfallrechtlichen Beurteilung.

Abs. 2 betreffe die Indirekteinleiter: Diejenigen, die Abwasser in eine öffentliche Kanalisation einleiteten, würden zu bestimmten Maßnahmen der Abwasservorbehandlung verpflichtet. Bislang habe die Abwasserbeseitigungspflicht für die Vorbehandlung von der Gemeinde durch Verwaltungsakt auf den Indirekteinleiter übertragen werden müssen. Diese Verwaltungsakte würden nunmehr erspart, weil die Indirekteinleiter, wenn sie zu solchen Vorbehandlungsmaßnahmen verpflichtet würden, schon kraft Gesetzes abwasserbeseitigungspflichtig seien.

Auf die Frage des Abg. Neuhaus (CDU), ob diese Regelung auch besage, daß dann Landwirte den Klärschlamm aus den Dreikammergruben nicht mehr selbst beseitigen dürften, antwortet Ministerialrat Engelhardt, normalerweise müßten diese Kleinkläranlagen der Landwirte von der Gemeinde entschlammt werden. Dies gelte

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
47. Sitzung

28.04.1988  
he-mm

uneingeschränkt für den Innenbereich. Im Außenbereich sei es möglich, die Abwasserbeseitigungspflicht von der Gemeinde auf einzelne zu übertragen.

In aller Regel werde man davon ausgehen können, daß die Gemeinde auch den Klärschlamm aus den Kleinkläranlagen der landwirtschaftlichen Betriebe abhole und es nur wenige Ausnahmen gebe.

Auf die Zusatzfrage des Vorsitzenden, ob damit auch die in die Jauche- oder Güllegrube laufenden Fäkalien aus dem Haus erfaßt seien, fährt Ministerialrat Engelhardt fort, Klärschlamm sei ein Produkt der Abwasserreinigung. Soweit der Landwirt sein - nach dem jetzigen Entwurf eingeschränktes - Privileg nutze und sein Abwasser auf das Feld bringen könne, entstehe ja gar kein Klärschlamm.

Er habe das jetzt so verstanden, legt Abg. Neuhaus (CDU) dar, daß dort, wo die häuslichen Abwässer eines landwirtschaftlichen Betriebes in die Jauche- oder die Güllegrube abgeleitet würden, die Möglichkeit der Selbstverwertung weiterhin bestehe.

Anders sehe es bei landwirtschaftlichen Betrieben aus, die über eine Dreikammerklärgrube verfügten. Hier sei im Innenbereich die Gemeinde für die Beseitigung zuständig, im Außenbereich könne sie die Beseitigungspflicht übertragen.

Bis auf die Frage der Vermischung häuslicher Abwässer mit Gülle sei dies richtig, bestätigt Ministerialrat Engelhardt. Die Frage, wieweit ein Landwirt solche vermischten Abwässer auf die Felder aufbringen dürfe, könne er nicht beantworten, weil dies eine abfallrechtliche Frage sei.

Abg. Neuhaus (CDU) greift an dieser Stelle einen bereits in der gestrigen Sitzung kurz angesprochenen Aspekt auf und vergewissert sich, ob die Betreiber von Mülldeponien für die Sickerwässer aus diesen Deponien als Indirekteinleiter in die Pflicht genommen würden.

Dies richte sich nach der Indirekteinleiter-Verordnung, führt Ministerialrat Engelhardt an, die bestimmte Parameter und Schwellenwerte vorschreibe. Sofern diese erreicht seien, fielen auch die Betreiber von Mülldeponien hierunter.

Sodann setzt der Redner die Erläuterung des § 53 fort.

In Abs. 6 bitte er zunächst um eine kleine Berichtigung; es müsse dort richtig heißen "gemäß Absätzen 4 und 5".

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
47. Sitzung

28.04.1988  
he-mm

In diesem Abs. 6 gehe es um die Frage, wie weit Abwasserverbände befugt seien, gegen die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht von der Gemeinde auf Dritte Einwendungen zu erheben. Früher sei diese Übertragung auf Dritte an die Zustimmung des Verbandes gebunden gewesen. Habe der Verband nicht zugestimmt, sei die Übertragung nicht möglich gewesen.

Nunmehr sei vorgesehen, daß der Verband Einwendungen erheben könne, über die dann die Aufsichtsbehörde des Verbandes zu befinden habe, ob den Einwendungen Rechnung getragen werde oder nicht.

§ 54 - Abwasserbeseitigungspflicht im Gebiet von Abwasserverbänden

Kurze Erläuterung durch Ministerialrat Engelhardt (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf), keine Aussprache.

§ 57 - Bau und Betrieb von Abwasseranlagen

Hier erinnert Ministerialrat Engelhardt zunächst an die Diskussion zu § 48 (APr 10/900, Seite 31 ff.) und gibt an, für die Abwasserbeseitigung sei im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes vorgegeben, welche Regeln in Betracht kämen. Soweit es sich um häusliches Abwasser handle oder um Abwasser, welches anderer Art und Herkunft sei, aber in gleicher Weise biologisch behandelt werden könne, also keine gefährlichen Substanzen enthalte, seien die in Betracht kommenden Regeln die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Dies gelte fast generell für kommunale Kläranlagen.

Falls das Abwasser einer bestimmten Herkunft gefährliche Stoffe enthalte, seien statt dessen für diese gefährlichen Stoffe die Abwasserreinigungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik durchzuführen. Dann müßten auch die entsprechenden Anlagen dem Stand der Technik entsprechen. Aus diesem Grunde heiße es "jeweils in Betracht kommende Regeln der Technik".

Im übrigen würden die Anforderungen, die beim Stand der Technik im einzelnen einzuhalten seien, in Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung festgelegt, so daß es hier gar keinen Zweifel geben könne.

In Abs. 3 seien die Pflichten der Betreiber von Kläranlagen präziser als bisher festgelegt. Dabei gehe es vor allen Dingen um

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
47. Sitzung

28.04.1988  
he-mm

Maßnahmen, die Betriebsstörungen vorbeugen oder Auswirkungen von notwendigen Reparaturen so gering wie möglich halten sollten.

Bevor dieser Absatz formuliert worden sei, sei unter Beteiligung der Industrie und der Abwasserverbände von Gemeinden sehr sorgfältig analysiert worden, wie häufig Betriebsstörungen vorkämen und welche Vorkehrungen dagegen getroffen würden.

Das Ergebnis dieser Untersuchungen habe dazu geführt, daß in dem Entwurf konkreter als bisher gesagt werde, daß, wer eine Kläranlage betreibe, verpflichtet sei, das Risiko von Betriebsstörungen und die Auswirkungen von trotzdem eintretenden Störungen so gering wie möglich zu halten. Im Grunde sei dies eine Selbstverständlichkeit.

Sicherlich werde es noch detaillierter Vorgaben bedürfen, welche Ersatzteile vorgehalten werden müßten, daß Aggregate zugänglich angebracht werden müßten, daß möglichst keine Teile eingebaut würden, für die auf dem Markt kein Ersatz zu bekommen sei, und anderes mehr.

Möglicherweise bedeuteten diese Vorgaben auch, daß bei kleineren Kläranlagen Anlagengemeinschaften gebildet werden müßten, um gemeinsam Ersatzteile vorzuhalten.

In diesem Zusammenhang kommt Ministerialrat Engelhardt auf ein Faktum zu sprechen, das zur Zeit viele - auch er selbst - beklagen, daß nämlich in vielen Fällen gegen Bedienstete von Gemeinden bis hin zum Gemeindedirektor, aber auch gegen Betreiber von Kläranlagen Ermittlungsverfahren durchgeführt würden.

Diese Verfahren kämen so zustande, daß irgendwo eine Gewässer-  
verunreinigung festgestellt werde und der Staatsanwalt zwangsläufig einem Anfangsverdacht nachgehen müsse. Der Staatsanwalt sei nur dem Gesetz unterworfen. Er werde dann in seinen Ermittlungen der Frage nachgehen, ob ein Verstoß gegen Sorgfaltspflichten vorliege.

Diese Sorgfaltspflichten seien bislang nirgendwo festgelegt. Wenn sie nun durch das Gesetz festgelegt würden, werde sich der Gemeindedirektor oder der Betreiber der Kläranlage sehr viel leichter entlasten können, sofern er die ihm auferlegten Sorgfaltspflichten erfüllt habe und dennoch ein Gewässer verunreinigt worden sei.

Abg. Jacobs (CDU) möchte wissen, welche Auswirkungen diese neue Gesetzesformulierung auf die Hochwassersituation beispielsweise am Rhein habe.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
47. Sitzung

28.04.1988  
he-mm

Nicht sofort, aber auf lange Sicht seien die Kläranlagen so zu gestalten, gibt Ministerialrat Engelhardt an, daß für regelmäßig wiederkehrendes Hochwasser Vorkehrungen getroffen seien. Ein Jahrhunderthochwasser sei damit sicher nicht aufzufangen.

Die geforderten Vorkehrungen hätten auch betriebswirtschaftliche Auswirkungen, wendet Abg. Neuhaus (CDU) ein, und zwar gleichgültig, ob sie von einem Anlagenbetreiber allein oder im Verbund mit anderen getroffen würden. Ihn interessiere, in welcher Form sich das Land an den so entstehenden Kosten beteilige.

An dieser Stelle des Gesetzes sei die Frage der Finanzierung nicht angesprochen. Doch an anderer Stelle werde deutlich, daß sich das Land weitgehend aus der Finanzierung herausziehe. Daraus entstünden erhebliche Lasten für die Abwasserverbände, für die Städte und Gemeinden und letztlich für die Bürger. Wenn dies so sei, sollte das auch deutlich gesagt werden.

Im Grunde sei es selbstverständlich, erwidert Ministerialrat Engelhard, daß Vorkehrungen getroffen würden, damit die Kläranlage nicht innerhalb kurzer Zeit immer wieder ausfalle. Insofern zählten die dafür aufzuwendenden Kosten zu den Betriebskosten, zu denen keine staatlichen Zuschüsse gezahlt würden.

Dagegen seien Aufwendungen für die Sanierung der Kanalisation und die Nachrüstung von Kläranlagen zuschußfähig. Insofern seien die finanziellen Auswirkungen nicht so dramatisch, wie es vielleicht im Augenblick den Anschein habe.

Welche Maßnahmen und Vorkehrungen im Einzelfall erforderlich seien, könne nicht im Gesetz selbst geregelt werden, dazu werde es ergänzende Verwaltungsvorschriften geben. Hier seien die Überlegungen noch nicht abgeschlossen, welche Anforderungen im einzelnen in die Vorschriften aufgenommen werden sollten.

In Satz 3 des Abs. 3 heiße es, daß der Betreiber die notwendigen Maßnahmen zu treffen habe, um die nachteiligen Auswirkungen möglichst gering zu halten und Wiederholungen zu vermeiden, konstatiert Abg. Meyer (Westerkappeln) (F.D.P.). Seines Erachtens müßte es auch hier "und möglichst Wiederholungen zu vermeiden" heißen.

Diese Auffassung hätten auch die Abwasserverbände vertreten, teilt Ministerialrat Engelhardt mit. Dagegen stehe er auf dem Standpunkt, das Gesetz solle die Zielvorgabe festschreiben und uneingeschränkt fordern, daß Wiederholungen vermieden werden sollten. Es sei jedem klar, daß auch gesetzliche Vorschriften vor Unfällen nicht schützten.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
47. Sitzung

28.04.1988  
he-mm

Der Vorsitzende weist darauf hin, daß sowohl die Abwasserverbände als auch die kommunalen Spitzenverbände in ihren Stellungnahmen die Befürchtung geäußert hätten, daß die neuen gesetzlichen Anforderungen Investitionen in Millionenhöhe bedeuteten.

Falls es wirklich zuträfe, daß Millionen aufgewendet werden müßten, um die Kläranlagen betriebssicher zu machen, hält Ministerialrat Engelhardt dem entgegen, könnte er dieses nur als Skandal bezeichnen. Er gehe vielmehr davon aus, daß nur in Ausnahmefällen größere Investitionen notwendig würden und im Normalfall die Kläranlagen ordnungsgemäß - d. h. auch mit den entsprechenden erforderlichen Vorkehrungen - betrieben würden.

Die Frage des Abg. Neuhaus (CDU), ob in diesem Zusammenhang auch Regenrückhaltebecken eine Rolle spielten, verneint Ministerialrat Engelhardt. Hier gehe es um die Pflichten beim Betrieb der Anlage. Regenrückhaltebecken seien Einrichtungen innerhalb der Kanalisation. Von Bedeutung seien sie dann, wenn es zu prüfen gelte, ob die Kanalisation den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspreche und ob der Betreiber der Kanalisation von der Abwasserabgabe für Niederschlagswasser befreit werde.

Unter ausdrücklichem Hinweis darauf, daß der Bau von Kläranlagen in der Vergangenheit mit erheblichen Landesmitteln bezuschußt worden sei, unterstreicht Abg. Gorlas (SPD) die politische Zielsetzung, die jetzt in dem Geszentwurf zum Ausdruck gebracht werde. Ein hoher finanzieller Aufwand könne nur in den Fällen nötig werden, in denen die Betreiber der Kläranlagen in den vergangenen Jahren Investitionen versäumt hätten. Von daher halte er die Formulierung für gerechtfertigt.

Einzig fraglich erscheine ihm, ob die nun gefundene Fassung des Gesetzestextes auch praktikabel sei. Darüber sollte noch einmal gesprochen werden.

Interessant sei in diesem Zusammenhang ein Vorschlag der Abwasserverbände, führt Ministerialrat Engelhardt an, der sich auf die Formulierung im Regierungsentwurf beziehe, daß Störungen vorgebeugt werden solle, die die Ablaufwerte verschlechterten. Er räume ein, daß dies eine sehr scharfe Formulierung sei, denn maßgeblich seien die wasserrechtlich festgesetzten Überwachungswerte.

Er gebe deshalb zu Überlegen, die Fassung des Gesetzestextes auf die Überwachungswerte zu beziehen, so daß es heiße:

... Vorkehrungen, um Störungen im Betrieb der Anlage und Reparaturen, die zu einer Überschreitung der Überwachungswerte führen, vorzubeugen.



Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
47. Sitzung

28.04.1988  
he-mm

Das führe genau dazu, meint der Vorsitzende, daß im Falle einer Störung erhebliche Abwasserabgaben auf den Betreiber zukämen, die er letztlich auf den Bürger umlege. Er frage, ob dies gewollt sei.

Diese Frage stehe hier gar nicht zur Disposition, stellt Ministerialrat Engelhardt klar, weil das im Bundesgesetz geregelt sei. Die Regelung sei einzig und allein auf die Überwachungswerte abgestellt, nach einem Verschulden werde gar nicht gefragt.

Eine solche Störung könne aber doch auftreten wie ein Motorschaden bei einem neuen Motor, wendet der Vorsitzende ein. Das könne doch politisch nicht gewollt sein.

Dieses sei nach Bundesrecht so geregelt, wiederholt Ministerialrat Engelhardt, daran ändere keine Formulierung des Landesgesetzes etwas.

Unter Umständen könnten die Vorkehrungen dadurch verstärkt werden, gibt Abg. Drese (SPD) zu erwägen, daß bei einer verschuldeten Betriebsstörung der Bürgermeister oder der Gemeindedirektor zur Zahlung herangezogen werde.

Hier gehe es um die Abwasserabgabe, entgegnet Ministerialrat Engelhardt, die nach dem Bundesrecht der Abwassereinleiter - d. h. die Gemeinde als Körperschaft - zahlen müsse. Selbstverständlich könne in der Gemeinde überlegt werden, ob in der Gemeindegemeinschaft jemand Bestimmtes für solche Fälle haftbar gemacht werden solle.

Es bestehe Übereinstimmung in der Auffassung, unterstreicht Abg. Neuhaus (CDU), daß der Abwasserbeseitigung Priorität zukomme. Er wehre sich nur dagegen - so wie der Vorsitzende auch -, zum Ausdruck kommen zu lassen, als würde in die Betreiber der Beseitigungsanlagen kein Vertrauen gesetzt. Vielleicht könnte man einfach über die Formulierung noch einmal nachdenken.

Er komme aber auch noch einmal auf die Kosten zurück: Wenn Vorkehrungen gefordert würden, die zusätzlich hohe Kosten verursachten, könne das Land aus seiner finanziellen Beteiligung nicht entlassen werden.

Gegen diese letzte Äußerung wendet sich Abg. Gorlas (SPD) entschieden und betont, solange die Kläranlagenbetreiber die Gesetze einhielten und die Anlagen ordnungsgemäß betrieben, entstünden

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
47. Sitzung

28.04.1988  
he-mm

keine unzumutbaren Kosten. Im übrigen gelte hier wie für alle anderen Gesetze: Wer die Bestimmungen beachte, habe nichts zu befürchten, wer die Gesetze übertrete, werde bestraft.

#### § 58 - Genehmigung von Abwasseranlagen

Kurze Erläuterung durch Ministerialrat Engelhardt; keine Diskussion.

#### § 59 - Indirekteinleitungen

Hier trägt Ministerialrat Engelhardt die Begründung etwas ausführlicher vor (vgl. Seite 72 der Drucksache 10/2661) und bezieht die Stellungnahmen der Verbände ein (vgl. Vorlage 10/1581).

Die Abg. Gorlas (SPD) und Meyer (Westerkappeln) (F.d.P.) fragen, was hier unter "Stand der Technik" zu verstehen sei.

Stand der Technik bedeute in diesem Zusammenhang die bestmögliche Begrenzung, verdeutlicht Ministerialrat Engelhardt, sofern sie nicht über ein machbares und vernünftiges Maß hinausgehe. Eine solche Definition wäre an dieser Stelle schon zu begrüßen. Falls eine Anlage dem Stand der Technik nicht entspreche, sei sie nachzurüsten.

Das heiße nun nicht - und das gelte durchgehend für die Neufassung des Gesetzes -, daß verschärfte Forderungen schon morgen realisiert sein müßten, sondern es würden Übergangszeiten eingeräumt. Welche Fristen angemessen seien, lasse das Gesetz allerdings offen. Darüber entscheide letztlich die Behörde im Rahmen der Sanierungsaufgabe, wenn der Betreiber selbst die Nachrüstung hinauszögere und die Behörde einschreiten müsse.

Abg. Neuhaus (CDU) bittet um eine Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken des BDI und der kommunalen Spitzenverbände (vgl. Zuschriften 10/1901 und 10/1907).

Die Ansicht des BDI, es handele sich um wirtschaftslenkende Maßnahmen, treffe überhaupt nicht zu, stellt Ministerialrat Engelhardt klar. Es gehe vielmehr darum, die Anforderungen nach dem Stand der Technik zu formulieren.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
47. Sitzung

28.04.1988  
he-mm

Der Redner illustriert dies am Beispiel der Autowaschanlage: Man könne fordern, bestimmte Waschmittel mit gefährlichen Inhaltsstoffen nicht einzusetzen; das könne man kontrollieren. Es könne auch umgekehrt gefordert werden, im Abwasser dürften solche gefährlichen Stoffe nicht enthalten sein; das lasse sich deswegen nicht kontrollieren, weil gar nicht in der erforderlichen Häufigkeit Abwasserproben genommen werden könnten.

Es gehe also nur um eine andere Methode, um das gesetzliche Ziel, daß die Abwasserbeschaffenheit dem Stand der Technik entspreche, zu erreichen. Darin vermöge er keine wirtschaftslenkende Maßnahme zu erkennen.

Allerdings räume er ein, daß die Substitution von Einsatzstoffen den kritischsten Bereich in den Forderungen nach dem Stand der Technik darstelle. Voraussetzung sei, daß ein Stoff substituierbar sei, ohne daß das Produkt insgesamt total verändert werde.

Die Forderung der kommunalen Spitzenverbände, einen neuen Abs. 6 mit einer Vorbehaltsklausel anzufügen, laufe ins Leere, weil die Befugnis der Gemeinden, Entwässerungssatzungen zu erlassen, überhaupt nicht tangiert werde.

Hintergrund dieser Anregung der kommunalen Spitzenverbände sei, daß einige Großstädte in letzter Zeit dazu übergegangen seien, in "moderne" Abwassersatzungen Vorschriften aufzunehmen, die genau die Stoffe limitierten, die auch unter die Indirekteinleitergenehmigung fielen. Dieses halte er nicht nur für gefährlich, sondern auch für falsch, und zwar aus drei Gründen:

Erstens würden in solchen Satzungen nur generelle Grenzwerte festgelegt, ohne das Abwasser zu differenzieren. Bei den Genehmigungen nach der Indirekteinleiter-Verordnung hingegen würden branchenspezifische Unterschiede gemacht.

Zweitens wisse niemand, ob die in den Satzungen festgelegten Grenzwerte wirklich dem Stand der Technik entsprächen oder ob sie zu mild bzw. zu scharf gefaßt seien. Entsprechende Erfahrungen fehlten.

Drittens sei es falsch, lediglich auf Überwachungsbedürftige Konzentrationen abzustellen. Er wiederhole noch einmal, daß die Anforderungen für die einzelnen Indirekteinleiterbereiche ganz unterschiedlich sein könnten.

Aus den genannten Gründen rate er davon ab, Vorschriften für Indirekteinleiter in kommunale Satzungen aufzunehmen. Daß dieses möglich sei, daran bestehe kein Zweifel.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
47. Sitzung

28.04.1988  
he-mm

§ 60 - Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen

§ 60 a - Selbstüberwachung von Indirekteinleitungen

Aufgrund der durch Ministerialrat Engelhardt vorgetragenen Begründung (vgl. Seite 73 der Drucksache 10/2661) möchte Abg. Neuhaus (CDU) wissen, weshalb bei der Selbstüberwachung zwischen Direkteinleitern und Indirekteinleitern unterschieden werde.

Bei den Direkteinleitern gehe es um die Abwasserbeschaffenheit und Beprobung, präzisiert Ministerialrat Engelhardt, und bei den Indirekteinleitern darum, die gestellten Anforderungen zu überwachen, die sehr vielfältig sein könnten. Aus diesem Grunde seien unterschiedliche Regelungen für Direkteinleiter und Indirekteinleiter erforderlich.

Übereinstimmung besteht im Ausschuß darüber, daß in Abs. 1 das Einvernehmen mit dem Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz festgeschrieben werden solle (nicht, wie es im Entwurf heiße, mit dem Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung).

§ 61 - Selbstüberwachung von Abwasseranlagen

Zu dieser Bestimmung beantwortet Ministerialrat Engelhardt einige wenige Verständnisfragen verschiedener Abgeordneter, insbesondere die Frage, in welchen Fällen ein Sachverständiger eingeschaltet werde und wer Sachverständiger in diesem Sinne sei:

Die Vorschrift lasse viel Spielraum für Einzelentscheidungen. In diesem Rahmen lege die zuständige Wasserbehörde fest, in welchen Fällen welche Teile von Kläranlagen von Sachverständigen zu überprüfen seien. Solange dieses Verfahren funktioniere, bestehe kein Anlaß, von der Ermächtigung zum Erlaß einer Verordnung in Abs. 2 Gebrauch zu machen.

§ 64 - Abgabepflicht anderer als der Abwassereinleiter

Abg. Gorlas (SPD) wünscht eine Äußerung der Landesregierung zu der Anregung der Abwasserverbände (Zuschrift 10/1902).

Die Anregung der Abwasserverbände widerspreche dem System der Abwasserabgabe, legt Ministerialrat Engelhardt dar, das gerade

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
47. Sitzung

28.04.1988  
he-mm

darin bestehe, durch die Zahlung der Abgabe Druck auf diejenigen auszuüben, die Abwasser einleiteten, daß sie die ihnen aufgegebenen Überwachungswerte korrekt einhielten.

Wenn nicht der einzelne Direkteinleiter, sondern der Verband zu der Abgabe veranlagt werde und dieser die Abgabe nach dem Genossenschaftsprinzip auf seine Mitglieder umlege, falle die Anreizwirkung weg, die mit der Abwasserabgabe verbunden sei, nämlich möglichst gering belastete Abwässer einzuleiten.

Es gehe aber doch nicht an, entgegnet Abg. Gorlas (SPD), daß der Verband die von einem seiner Mitglieder zu zahlende hohe Abwasserabgabe auf alle aufteile.

Nach dem Verbandsrecht könne er das sehr wohl, widerspricht Ministerialrat Engelhardt, und darauf habe die Landesregierung keinen Einfluß. Wenn aber der Verband es anders regelt und die Abgabe für jedes einzelne Mitglied so zahle, wie sie entstehe, könne das jeweilige Mitglied die Abgabe auch sofort selbst zahlen; dann sei es sinnlos, den Verband abgabepflichtig zu machen.

Die nachstehend aufgeführten Paragraphen werden nicht erörtert:

- § 66 - Ausnahmen von der Abgabepflicht, Aufrechnung
- § 69 - Ermitteln aufgrund des wasserrechtlichen Bescheides
- § 70 - Überwachung der Abwassereinleitung
- § 71 - Ermitteln aufgrund eines Meßprogramms  
(wird aufgehoben)
- § 73 - Abgabefreiheit und Abgabeverminderung bei Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser
- § 74 - Abzug der Vorbelastung
- § 75 - Abgabeerklärung
- § 77 - Festsetzen der Abgabe
- § 79 - Vorauszahlungen  
(wird aufgehoben)
- § 82 - Verwaltungsaufwand